

## MWST-Branchen-Info 26

### Betreibungs- und Konkursämter



## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BA	Betreibungsamt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
Bst.	Buchstabe
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)
KA	Konkursamt
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
Ziff.	Ziffer

## Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

## Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

## **Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info**

Die vorliegende MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV und ist ab diesem Zeitpunkt gültig. Mündliche und schriftliche Auskünfte, die unter dem alten MWSTG vom 2. September 1999 erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Information nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge, die ab Inkrafttreten des neuen MWSTG vom 12. Juni 2009 erfolgen. Demgegenüber sind die seinerzeit gestützt auf das alte MWSTG erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte, welche sich in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009 zugetragen haben.

Diese MWST-Branchen-Info richtet sich an Betreibungs- und Konkursämter (BA und KA). Die kurzen, teilweise schematisch dargestellten Informationen geben Auskunft über die einschlägigen Bestimmungen des MWSTG und über die steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

Für alle übrigen Informationen (wie z.B. Steuerpflicht, Entgelt, Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Informationen in dieser MWST-Branchen-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV. Diese Publikation soll den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung . . . . .	7
2	Grundsätzliches zur Spezial- und Generalexekution . . . . .	8
2.1	Der Schuldner ist im MWST-Register eingetragen . . . . .	9
2.2	Meldeverfahren (Art. 38 MWSTG) . . . . .	9
2.3	Übersicht, Arten der Zwangsvollstreckung . . . . .	10
3	Pfändungsverfahren und Pfandverwertungsverfahren . . . . .	10
3.1	Grundsätzliches . . . . .	10
3.2	Was ist abzurechnen? . . . . .	10
4	Konkurs- und Nachlassverfahren . . . . .	13
4.1	Grundsätzliches zur Steuerperiode . . . . .	13
4.2	Grundsätzliches zur Steuerpflicht . . . . .	13
4.3	Vor der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung entstandene MWST-Forderungen . . . . .	14
4.4	Nach der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung anfallende MWST-Forderungen . . . . .	15
4.5	Was ist abzurechnen? . . . . .	16

## Anhang

I.	Formular Nr. 765: Meldung über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren	19
II.	Formular Nr. 533: Liquidationsabrechnung . . . . .	23



1

## Einleitung

Die MWST ist eine Netto-Allphasensteuer, bei der jede steuerbare Leistung sämtlicher Wirtschaftsstufen erfasst wird. Deshalb unterliegen die von einer steuerpflichtigen Person (Leistungserbringer) an ihren Leistungsempfänger gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen der MWST.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MWST beim Leistungserbringer ist das Entgelt. Gemäss Artikel 3 Buchstabe f MWSTG gehört zum Entgelt der Vermögenswert, den der Empfänger oder an seiner Stelle eine Drittperson für den Erhalt einer Leistung aufwendet.

Der Leistungserbringer kann die ihm von andern steuerpflichtigen Unternehmen (vorgehende Wirtschaftsstufe) überwälzte MWST auf dem Wege des Vorsteuerabzugs zurückfordern. Die Ausgestaltung der MWST als Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug bewirkt, dass grundsätzlich nur die Umsätze an den Endverbraucher besteuert werden.

Damit dieses System im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht unterbrochen wird, führt Artikel 3 Buchstabe c MWSTG aus, dass auch dann steuerbare Leistungen vorliegen, wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen. Darunter zu verstehen ist insbesondere die Zwangsverwertung auf behördliche Verfügung hin.

Der Erlös aus Zwangsvollstreckungsverfahren kann somit nur steuerbar sein, wenn der Betreibungs- und Nachlassschuldner beziehungsweise der Konkursit steuerpflichtig ist. Als Teil der Verwertungskosten (Art. 89 Abs. 6 MWSTG) wird die MWST vor der Verteilung durch das BA/KA beziehungsweise den Sachwalter / Liquidator im Namen des steuerpflichtigen Schuldners an die ESTV überwiesen.

Als Schuldner wird im Folgenden der Betreibungs-, Nachlassschuldner beziehungsweise der Konkursit bezeichnet, der als Leistungserbringer (selbst oder vertreten durch Zwangsvollstreckungsorgane) gegenüber seinen Leistungsempfängern (Käufern) Gegenstände liefert und/oder Dienstleistungen erbringt.

Handlungen (Leistungen) der BA und KA unterliegen nicht der MWST, da ihre Arbeit in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt (hoheitliche Tätigkeit; Art. 3 Bst. g i.V.m. Art. 12 Abs. 4 MWSTG sowie Art. 14 MWSTV).

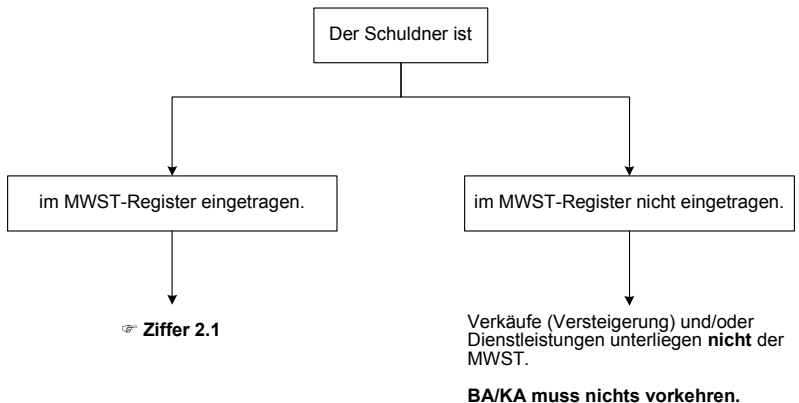
Ebenfalls unterliegen die Leistungen privater Unternehmen im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsverfahren (Sachwalter, Liquidator usw.) **nicht** der MWST.

Steuerbar sind aber die Leistungen von beigezogenen Hilfspersonen (Experten, Liegenschaftschätzern, Rechtsgutachtern und anderen Sachverständigen) oder von Depositanstalten für die Aufbewahrung von Gegenständen. Diese Leistungen sind gegenüber dem Auftraggeber (BA, KA, atypische Konkursorgane usw.) abzurechnen.

Gemäss Artikel 71 MWSTG hat die steuerpflichtige Person (resp. ihr Vertreter) gegenüber der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode (Art. 35 MWSTG) unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuerforderung abzurechnen.

## 2 Grundsätzliches zur Spezial- und Generalexekution

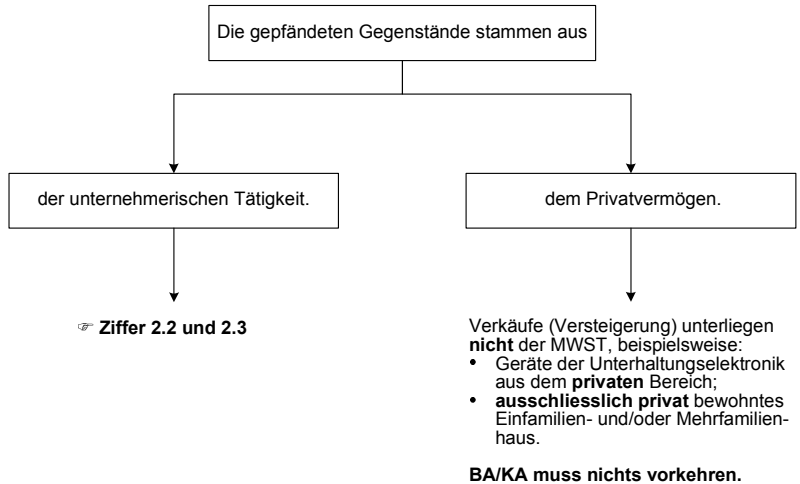
Eine Leistung nach Artikel 3 Buchstabe c MWSTG unterliegt auch dann der MWST, wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt. Vorab ist abzuklären:



## 2.1

### Der Schuldner ist im MWST-Register eingetragen

Es sind nur diejenigen Entgelte für Leistungen zum massgebenden Steuersatz steuerbar, die aus der unternehmerischen Tätigkeit mit Anspruch auf Vorsteuerabzug stammen. Eine Leistung bedeutet die Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes an eine Drittperson in Erwartung eines Entgelts (Art. 3 Bst. c MWSTG).



## 2.2

### Meldeverfahren (Art. 38 MWSTG)

Übersteigt die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer 10'000 Franken oder erfolgt die Veräusserung an eine eng verbundene Person, so ist die Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht in folgenden Fällen durch Meldung zu erfüllen:

- Bei Umstrukturierungen nach den Artikeln 19 und 61 DBG;
- bei anderen Übertragungen eines Gesamt- oder Teilvermögens auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation, einer Umstrukturierung oder eines anderen im FusG vorgesehenen Rechtsgeschäfts (☞ MWST-Info Meldeverfahren).

Bei der Anwendung des Meldeverfahrens darf in den Rechnungen nicht auf die Steuer hingewiesen werden (Art. 27 Abs. 1 MWSTG).



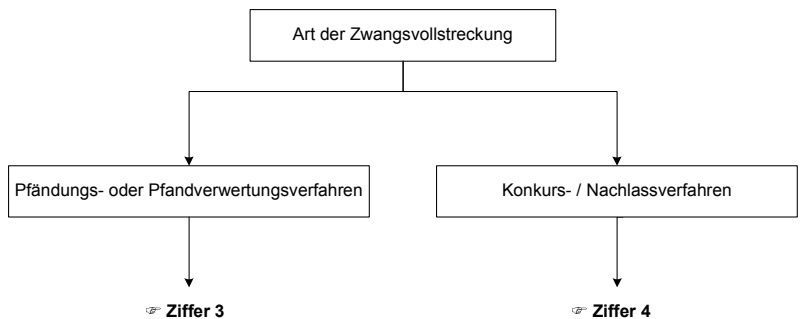
Durch die Anwendung des Meldeverfahrens übernimmt der Erwerber für die übertragenen Vermögenswerte die Bemessungsgrundlage sowie den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verwendungsgrad des Veräusserers (Art. 38 Abs. 4 MWSTG).



Wurde in diesen Fällen das Meldeverfahren nicht angewendet und ist die Steuerforderung gesichert, so kann das Meldeverfahren nicht mehr angeordnet werden (Art. 38 Abs. 5 MWSTG).

## 2.3

### Übersicht, Arten der Zwangsvollstreckung



## 3

### 3.1

### Pfändungsverfahren und Pfandverwertungsverfahren Grundsätzliches

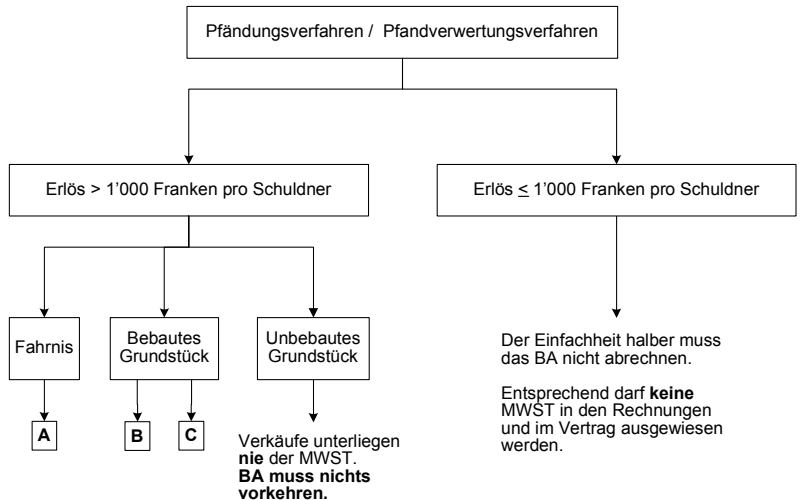
Die Erlöse aus dem Pfändungs- beziehungsweise dem Pfandverwertungsverfahren werden mit dem *Formular Nr. 765 Meldung über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren* (☞ Anhang I., 4 Seiten) der ESTV gemeldet und die geschuldete MWST an die ESTV bezahlt.

### 3.2

### Was ist abzurechnen?

Die MWST-Abrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des MWSTG. Nachfolgend eine Übersicht über die wichtigsten anwendbaren Bestimmungen.

Sofern nicht das unter Ziffer 2.2 aufgeführte Meldeverfahren Anwendung findet, ist wie folgt vorzugehen:



### **Punkt A aus vorangehender Aufstellung: Verkauf von Fahrnis**

Bei der Verwertung von Gegenständen entsteht die Steuerforderung beim Steigerungszuschlag an den Meistbietenden oder Freihandverkauf (Art. 3 Bst. c MWSTG). Die MWST zum massgebenden Satz (Steuersatz oder Saldosteuersatz) ist im erzielten Erlös eingeschlossen. Sie gehört zu den Verwertungskosten (Art. 89 Abs. 6 MWSTG) und ist vorab an die ESTV zu bezahlen.

### **Punkt B aus vorangehender Aufstellung: Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften (Räumlichkeiten)**

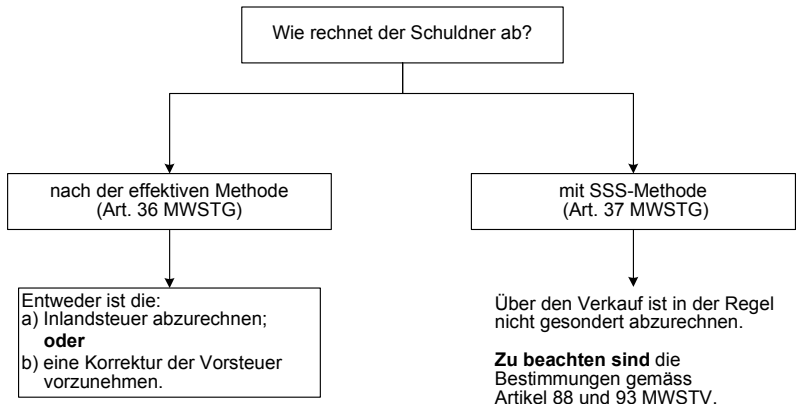
Hat die steuerpflichtige Person durch offenen Ausweis der Steuer für die Vermietung/Verpachtung optiert (Art. 22 MWSTG), stellt die im Mietzins enthaltene MWST Teil der Verwertungskosten dar (Art. 89 Abs. 6 MWSTG). Das Betreibungsamt hat dies anhand der Geschäftsunterlagen (Rechnung, Vertrag usw.) zu prüfen.

### **Punkt C aus vorangehender Aufstellung: Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon**

Der Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon ist in der Regel von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG).

Bei effektiver Abrechnung (nicht bei SSS) ist gemäss Artikel 22 MWSTG eine freiwillige Versteuerung der Umsätze (Option) aus Liegenschaftsverkäufen (ohne Wert des Bodens) möglich. In diesem Fall ist über die MWST abzurechnen (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).

- **Inlandsteuer:**  
Wird für den Verkauf optiert (Art. 22 MWSTG), unterliegt das Entgelt ohne Wert des Bodens der MWST zum Normalsatz. Die Steuerforderung entsteht beim Steigerungszuschlag an den Meistbietenden und die MWST ist im erzielten Erlös eingeschlossen. Die MWST auf dem Verkaufspreis der Liegenschaft (Gebäude), ohne Wert des Bodens, stellt Teil der Verwertungskosten dar (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).
- **Vorsteuerkorrektur:**  
Wird für den Verkauf nicht optiert, ist eine Korrektur der Vorsteuer vorzunehmen (Art. 31 MWSTG). Der korrigierte Betrag ist gegenüber der ESTV abzurechnen (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).



## 4

### 4.1

#### **Konkurs- und Nachlassverfahren Grundsätzliches zur Steuerperiode**

Mit der Konkurseröffnung verliert der steuerpflichtige Schuldner die Verfügungsberechtigung über das dem Konkursbeschluss unterliegende Vermögen, und den Organen wird die Vertretungsbefugnis entzogen (Art. 204 Abs. 1 SchKG, Art. 740 Abs. 5 OR, BGE 90 II 253).

Sämtliches pfändbare Vermögen, das dem steuerpflichtigen Schuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehört, bildet - unabhängig davon wo es sich befindet - eine einzige Masse (Konkursmasse), die zur gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger dient (Art. 197 SchKG).

Bei der Abrechnung der MWST (Art. 71 i.V.m. Art. 86 MWSTG) wird zwischen der MWST-Forderungen vor und nach der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung unterschieden.

### 4.2

#### **Grundsätzliches zur Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht endet bei der Vermögensliquidation mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens (Art. 14 Abs. 2 Bst. b MWSTG). Die steuerpflichtige Person hat gegenüber der ESTV unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuerforderung abzurechnen (Art. 71 und Art. 86 MWSTG).

Daran ändert auch die Konkurseröffnung beziehungsweise die Gewährung der Nachlassstundung nichts. Die steuerpflichtige Person (bzw. ihr Vertreter; Art. 20 und Art. 15 Abs. 1 Bst. e MWSTG, Art. 240 und Art. 295 SchKG) ist für die vollständige und richtige Versteuerung ihrer Umsätze und für die korrekte Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer verantwortlich.

Die Steuerforderung besteht demzufolge unabhängig davon, ob sie in öffentliche Inventare oder auf Rechnungsrufe eingegeben wird (Art. 89 Abs. 5 MWSTG). Eingaben der ESTV im Zusammenhang mit einem Schuldenruf entbinden die steuerpflichtige Person respektive deren Vertreter nicht von ihren Pflichten.

### 4.3

#### **Vor der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung entstandene MWST-Forderungen**

Die bis zur Konkurseröffnung beziehungsweise bis zur Gewährung der Nachlassstundung geschuldete MWST fällt unter den Konkurs beziehungsweise den Nachlassvertrag. Die nach dem 1. Januar 2010 entstandenen MWST-Forderungen sind als Forderung der 2. Klasse privilegiert (Art. 111 MWSTG).

Im Zeitpunkt der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung steht fest, dass der steuerpflichtige Schuldner seinen Zahlungspflichten nicht mehr oder nicht mehr vollständig nachkommen kann. Rechnet der Schuldner nach der effektiven Abrechnungsmethode ab, kann dies in Bezug auf die Vorsteuer (Kreditoren) zu Korrekturen führen.

Insbesondere bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (Art. 39 und 40 MWSTG) ist zu berücksichtigen, dass die vom steuerpflichtigen Schuldner effektiv bezahlten Aufwendungen niedriger sind als die tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten.



Ab dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung steht fest, dass die ausstehenden Kreditoren (oder Verbindlichkeiten) nicht mehr vollumfänglich bezahlt werden. Aus diesem Grund ist der Vorsteuerabzug im Umfang der Nichtbezahlung herabzusetzen (Art. 41 MWSTG).

Aus den Geschäftsunterlagen (allenfalls Forderungseingaben) geht hervor, welche Entgelte (dem Schuldner in Rechnung gestellte Forderungen) nicht beziehungsweise nicht vollständig beglichen wurden respektive werden. Die Korrektur der Vorsteuer im Umfang der Nichtzahlung (Art. 41 MWSTG) wird den Steuerperioden unmittelbar vor der Konkurseröffnung beziehungsweise vor der Nachlassstundung zugeordnet. Dies aufgrund der Tatsache, dass im Konkurs- und Nachlassverfahren Massen zu berücksichtigen sind.



Im Zeitpunkt der Kollokation der MWST-Forderung hat der Betrag festzustehen (Art. 89 Abs. 2 MWSTG). Auf Verlangen sind der ESTV Unterlagen einzureichen.

Wird die Steuerforderung bestritten (z.B. durch die Konkursverwaltung, den Schuldner oder den Liquidator), ist dies der ESTV vor der endgültigen Kollokation (Art. 89 Abs. 2 MWSTG) mitzuteilen.

Streitigkeiten über die materiellrechtliche Begründetheit der Steuerforderungen sind im Verwaltungsverfahren nach Artikel 82 und 89 Absatz 2 MWSTG zu behandeln (Zuständigkeit der ESTV).

Rechnet der Schuldner nach vereinnahmten Entgelten ab, muss auf den Zeitpunkt der Konkurseröffnung beziehungsweise auf den Zeitpunkt der Gewährung der Nachlassstundung hin eine Umstellung auf die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten vorgenommen werden. Der Wechsel bewirkt keine Korrektur gemäss Artikel 41 MWSTG, da der Vorsteuerabzug noch gar nicht geltend gemacht wurde. Hingegen ist die zum Abzug berechnete Vorsteuer, die durch die Dividendenzahlungen bestimmt wird, zu ermitteln. Das Vorsteuerabzugsrecht beim Schuldner besteht nur in der Höhe der zu erwartenden Dividende und ist unter den Nachlassvertrag / Konkurs zu subsumieren.

Das Gleiche gilt auch im Falle von Korrekturen beim Umsatz (Debitoren).

#### **4.4 Nach der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung anfallende MWST-Forderungen**

Die nach der Konkurseröffnung beziehungsweise nach der Gewährung der Nachlassstundung anfallende MWST stellt Teil der Massverbindlichkeiten dar und wird gegenüber der ESTV normal abgerechnet und vorab und voll bezahlt (Art. 89 Abs. 6 MWSTG). Für diese Verbindlichkeiten kann die ESTV auch die Betreuung einleiten.

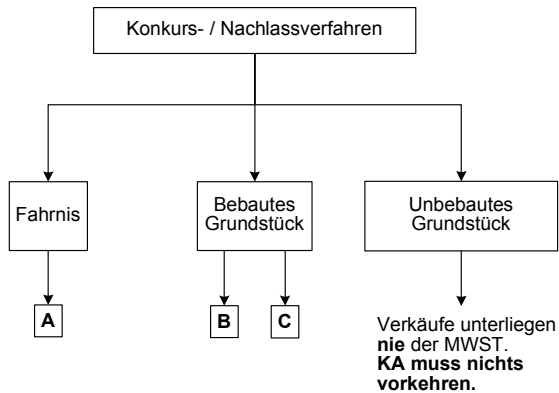
Die subjektive Steuerpflicht endet erst mit Abschluss des Konkurses beziehungsweise des Nachlassverfahrens (Art. 14 MWSTG). Solange besteht auch die Abrechnungs- und Zahlungspflicht (Art. 71 und 86 MWSTG). Im Falle eines Konkurses stellt die ESTV der Konkursverwaltung in der Regel eine sogenannte Liquidationsabrechnung (*Formular Nr. 533*) zu (☞ Anhang II.). Dies ermöglicht eine einzige MWST-Abrechnung über mehrere Abrechnungsperioden, und zwar erst bei Abschluss der normalerweise kurzen SchKG-Verfahren. Dauert ein Konkursverfahren länger als ein Jahr, teilt dies das KA der ESTV schriftlich mit. Die ESTV entscheidet in diesen Fällen, ob die periodengerechte MWST-Abrechnung gemäss Artikel 71 und 86 MWSTG angezeigt ist.

Werden die MWST-Abrechnungen nicht eingereicht, setzt die ESTV die geschuldete MWST provisorisch fest (Art. 86 Abs. 2 MWSTG).

#### 4.5 Was ist abzurechnen?

Die MWST-Abrechnung während des Konkurs- beziehungsweise Nachlassverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des MWSTG. Der steuerpflichtige Schuldner darf die den Leistungserbringern (z.B. Lieferanten) tatsächlich bezahlte Vorsteuer in Abzug bringen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Leistungen innerhalb der unternehmerischen Tätigkeiten, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, verwendet werden.

Sofern nicht das unter Ziffer 2.2 aufgeführte Meldeverfahren Anwendung findet, ist wie folgt vorzugehen:



#### **Punkt A aus vorangehender Aufstellung: Verkauf von Fahrnis und/ oder Erbringen von Dienstleistungen**

Im Konkurs- oder im Nachlassverfahren entsteht die Steuerforderung aus der Verwertung beim Steigerungszuschlag an den Meistbietenden beziehungsweise beim Freihandverkauf. Die MWST ist im erzielten Erlös eingeschlossen. Sie stellt Verwertungskosten dar (Art. 89 Abs. 6 MWSTG) und wird gegenüber der ESTV abgerechnet und vorab bezahlt.

#### **Punkt B aus vorangehender Aufstellung: Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften (Räumlichkeiten)**

Hat die steuerpflichtige Person durch offenen Ausweis der Steuer für die Vermietung/Verpachtung optiert (Art. 22 MWSTG), stellt die im Mietzins enthaltene MWST Teil der Verwertungskosten dar (Art. 89 Abs. 6 MWSTG). Das Konkursamt hat dies anhand der Geschäftsunterlagen (Rechnung, Vertrag usw.) zu prüfen.

**Punkt C aus vorangehender Aufstellung: Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon**

Der Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon ist in der Regel von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG).

Vorerst ist abzuklären, ob der Schuldner nach der effektiven Methode oder nach der SSS-Methode abrechnet. Geht dies nicht aus den Geschäftsunterlagen des Schuldners hervor, gibt die ESTV gerne Auskunft.

- Bei effektiver Abrechnungsmethode ist eine Korrektur der Vorsteuer vorzunehmen (Art. 31 MWSTG), sofern für den Verkauf nicht optiert wird.
- Bei Abrechnung nach der SSS-Methode sind die Bestimmungen gemäss Artikel 88 und Artikel 93 MWSTV zu beachten.

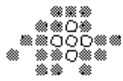
Gemäss Artikel 22 MWSTG ist eine freiwillige Versteuerung der Umsätze (Option) aus Liegenschaftsverkäufen (ohne Wert des Bodens) möglich. In diesem Fall ist über die MWST abzurechnen (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).

- Inlandsteuer:  
Wird für den Verkauf optiert (Art. 22 MWSTG), unterliegt das Entgelt ohne Wert des Bodens der MWST zum Normalsatz. Die MWST auf dem Verkaufspreis der Liegenschaft (Gebäude), ohne Wert des Bodens, stellt Teil der Verwertungskosten dar (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).
- Vorsteuerkorrektur:  
Wird für den Verkauf nicht optiert, ist eine Korrektur der Vorsteuer vorzunehmen (Art. 31 MWSTG). Der korrigierte Betrag ist gegenüber der ESTV abzurechnen (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).

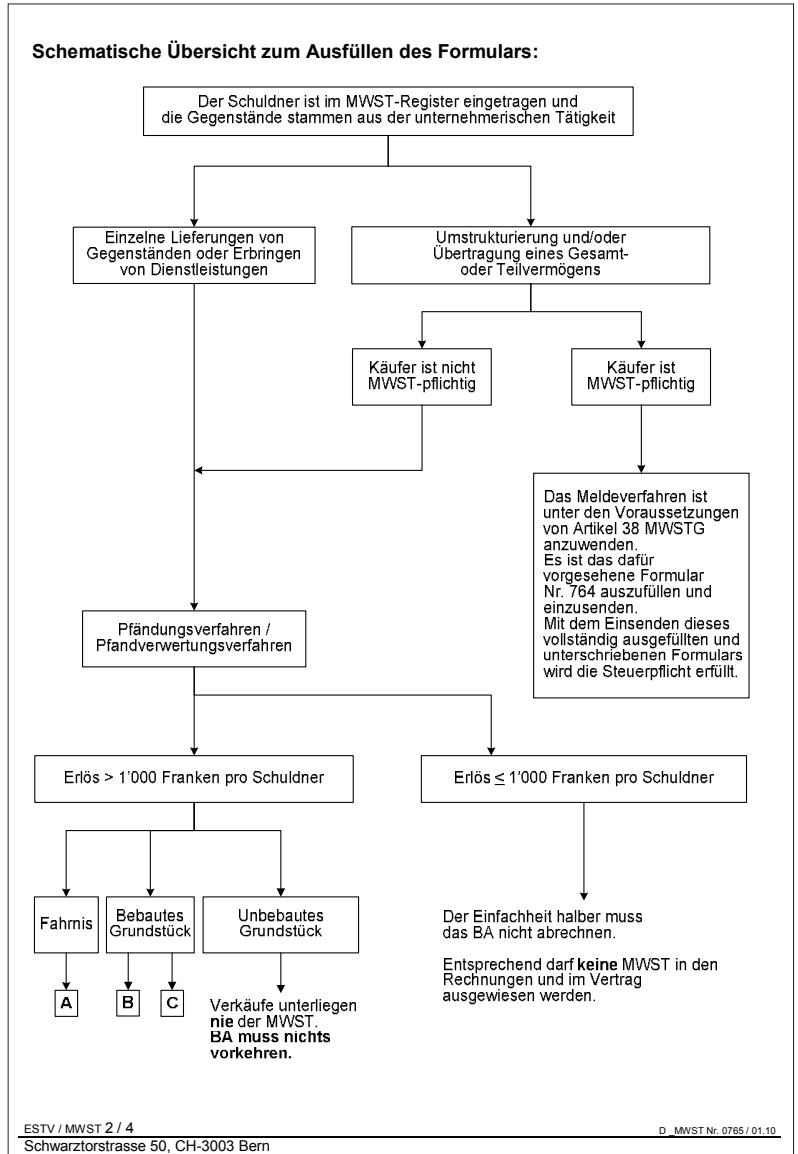


Anhang

I. **Formular Nr. 765: Meldung über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren, Seite 1 (Total 4 Seiten)**

<b>Hauptabteilung Mehrwertsteuer</b>		Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Administration fédérale des contributions AFC Amministrazione federale delle contribuzioni AFC Administraziun federala da taglia AFT
<b>Zuständiges Betreibungsamt:</b>		<b>Hauptabteilung Mehrwertsteuer Abteilung Erhebung Schwarztorstrasse 50 3003 Bern</b>
.....		
.....		
.....		
.....		
<b>Meldung über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren (Spezialexécution)</b>		
Das unterzeichnende Betreibungsamt hat im nachstehenden Verfahren im Namen des mehrwertsteuerpflichtigen Schuldners steuerbare Leistungen nach Artikel 3 Buchstabe c MWSTG (Verkäufe) getätigt, welche der Mehrwertsteuer unterliegen. Vergleiche MWST-Branchen-Info Betreibungs- und Konkursämter, der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer.		
<b>Name und Adresse</b> des Schuldners:		
.....		
.....		
.....		
<b>MWST-Nr. und Ref.-Nr.</b> des Schuldners:		
.....-.....		
ESTV / MWST 1 / 4 Schwarztorstrasse 50, CH-3003 Bern		
D_MWST Nr. 0765 / 01.10.		

Formular Nr. 765, Seite 2



**Formular Nr. 765, Seite 3**

**A Verkauf (Lieferung) von Fahrnisgegenständen oder Dienstleistungen aus der unternehmerischen Tätigkeit**

Erlöse aus der Verwertung von Gegenständen oder Dienstleistungen (DL)

Art der Gegenstände oder DL: .....

(evtl. separate Liste beilegen) .....

**Bruttoerlös<sup>1</sup>:**

Total steuerbar zum Normalsatz: CHF .....

Total steuerbar zum Sondersatz: CHF .....

Total steuerbar zum reduzierten Satz: CHF .....

**B Für die Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften (Räumlichkeiten)**

Wurden im Rahmen eines Pfändungs- respektive Pfandverwertungsverfahrens Mietzinse mitgepfändet, ist anhand der Geschäftsunterlagen (Rechnung, Vertrag usw.) abzuklären, ob die steuerpflichtige Person durch offenen Ausweis der Steuer für die Vermietung/Verpachtung optiert hat (Art. 22 MWSTG). In diesem Falle stellt die im Mietzins enthaltene MWST Teil der Verwertungskosten dar (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).

Bruttoerlös der Mieteinnahmen: CHF .....

**C Der Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon**

**A. Lieferungssteuer**

Wird für den Verkauf optiert (Art. 22 MWSTG) unterliegt das Entgelt ohne Wert des Bodens der MWST zum Normalsatz. Die MWST auf dem Verkaufspreis der Liegenschaft, ohne Wert des Bodens, stellt Teil der Verwertungskosten dar (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).

Bruttoerlös<sup>1</sup> inklusive Steuer, aber ohne Wert des Bodens: CHF .....

<sup>1</sup> Als Bruttoerlös gilt der vom Käufer bezahlte Betrag zuzüglich getilgte Schulden des Schuldners gegenüber dem Käufer (Verrechnung); dieser Erlös versteht sich inklusive MWST. Der massgebende Steuersatz richtet sich nach der Abrechnungsmethode des steuerpflichtigen Schuldners: bei effektiver Methode Normalsatz, Sondersatz für Beherbergungsleistungen oder reduzierter Satz und bei Anwendung der Saldosteuerersatz-Methode der für den Schuldner zutreffende Saldosteuerersatz.

**Formular Nr. 765, Seite 4**

**B. Vorsteuerkorrektur**

Wird für den Verkauf nicht optiert, ist eine Korrektur der Vorsteuer vorzunehmen (Art. 31 MWSTG). In diesem Fall ist über die MWST abzurechnen (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).

**Allfällige Bemerkungen beziehungsweise zusätzliche Angaben:**

.....  
.....  
.....

Ort und Datum:

Unterschrift:


.....

Name der Ansprechperson und Telefonnummer für Rückfragen:

.....

II.

**Formular Nr. 533: Liquidationsabrechnung**

<p><b>Hauptabteilung Mehrwertsteuer</b></p>		<p>Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Administration fédérale des contributions AFC Amministrazione federale delle contribuzioni AFC Administraziun federala da taglia AFT</p>																																																							
<p><b>Liquidationsabrechnung</b></p>		<p><b>LA 009999</b></p>																																																							
<p>MWST-Nr.: _____</p>		<p>Frau, Herr, Firma</p>																																																							
<p>Ref.-Nr.: _____</p>																																																									
<p>Auskünfte erteilt: _____</p>																																																									
<p>Tel.-Nr.: _____</p>																																																									
<p><b>Datum der Konkurseröffnung:</b> _____</p>																																																									
<p>Wurde ein Gesamt- oder Teilvermögen im Meldeverfahren (Form. Nr. 764) übertragen?</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> ja                 <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> nein</span> </p>																																																									
<p><b>Vom Konkursamt oder von Dritten für Rechnung des Konkursamtes vereinnahmte Entgelte für Lieferungen und Dienstleistungen im Liquidationsverfahren:</b> (einschliesslich Erlös aus verpfändeten oder mit Retentionsrecht belegten Gegenstände)</p>																																																									
<table border="1" style="border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Umsatz CHF</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Steuer CHF</th> </tr> </thead> </table>					Umsatz CHF	Steuer CHF																																																			
		Umsatz CHF	Steuer CHF																																																						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 5%;">a)</td> <td style="width: 55%;">Lieferungen und Dienstleistungen (Normalsatz)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">7,6 %</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Lieferungen und Dienstleistungen (reduzierter Satz)</td> <td style="text-align: center;">2,4 %</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td></td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Beherbergungsleistungen (Sondersatz)</td> <td style="text-align: center;">3,6 %</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td></td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>Lieferungen und Dienstleistungen 1. Saldosteuersatz</td> <td style="text-align: center;">%</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td></td> </tr> <tr> <td>e)</td> <td>Lieferungen und Dienstleistungen 2. Saldosteuersatz</td> <td style="text-align: center;">%</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td></td> </tr> <tr> <td>f)</td> <td>Von der Steuer befreite Leistungen (Exporte, Leistungen im Ausland und Leistungen an Begünstigte nach Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td></td> <td style="text-align: center;">—</td> </tr> <tr> <td>g)</td> <td>Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 MWSTG), für die nicht nach Artikel 22 MWSTG optiert wurde</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td></td> <td style="text-align: center;">—</td> </tr> <tr> <td>h)</td> <td colspan="3">Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>i)</td> <td colspan="3">Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>j)</td> <td colspan="3">Vorsteuerkorrekturen / Vorsteuerkürzungen</td> <td style="text-align: center;">+</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;"><b>An die ESTV zu zahlender Betrag</b></td> <td style="border: 2px solid black;"></td> </tr> </tbody> </table>			a)	Lieferungen und Dienstleistungen (Normalsatz)	7,6 %			b)	Lieferungen und Dienstleistungen (reduzierter Satz)	2,4 %	+		c)	Beherbergungsleistungen (Sondersatz)	3,6 %	+		d)	Lieferungen und Dienstleistungen 1. Saldosteuersatz	%	+		e)	Lieferungen und Dienstleistungen 2. Saldosteuersatz	%	+		f)	Von der Steuer befreite Leistungen (Exporte, Leistungen im Ausland und Leistungen an Begünstigte nach Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)	—		—	g)	Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 MWSTG), für die nicht nach Artikel 22 MWSTG optiert wurde	—		—	h)	Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand			-	i)	Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand			-	j)	Vorsteuerkorrekturen / Vorsteuerkürzungen			+	<b>An die ESTV zu zahlender Betrag</b>				
a)	Lieferungen und Dienstleistungen (Normalsatz)	7,6 %																																																							
b)	Lieferungen und Dienstleistungen (reduzierter Satz)	2,4 %	+																																																						
c)	Beherbergungsleistungen (Sondersatz)	3,6 %	+																																																						
d)	Lieferungen und Dienstleistungen 1. Saldosteuersatz	%	+																																																						
e)	Lieferungen und Dienstleistungen 2. Saldosteuersatz	%	+																																																						
f)	Von der Steuer befreite Leistungen (Exporte, Leistungen im Ausland und Leistungen an Begünstigte nach Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)	—		—																																																					
g)	Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 MWSTG), für die nicht nach Artikel 22 MWSTG optiert wurde	—		—																																																					
h)	Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand			-																																																					
i)	Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand			-																																																					
j)	Vorsteuerkorrekturen / Vorsteuerkürzungen			+																																																					
<b>An die ESTV zu zahlender Betrag</b>																																																									
<p><b>Hinweis:</b> Die Liquidationsabrechnung ist einzureichen, auch wenn keine Steuer zu deklarieren ist!</p>																																																									
<p><b>Bemerkungen:</b></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>																																																									
<p>Ort und Datum: _____</p>		<p>Rechtsverbindliche Unterschrift: _____</p>																																																							
<p>Abrechnung erstellt durch: _____</p>		<p>Telefon-Nr.: _____</p>																																																							
<p>ESTV / MWST 1 / 1 Schwarztorstrasse 50, CH-3003 Bern</p>			<p>D MWST Nr. 0533_01/01.10 <a href="http://www.estv.admin.ch">http://www.estv.admin.ch</a></p>																																																						

## Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: [mwst.webteam@estv.admin.ch](mailto:mwst.webteam@estv.admin.ch)  
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer  
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

### Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) (Webcode: d\_03569\_de)

- In Papierform beim:

**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**

[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)